



Nutzungsbedingungen für die Durchführung der Skype-Besuche

Vorbemerkung

Die JVA Herford beabsichtigt jungen Straf- und Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit einzuführen, ihre Besuche mittels einer Bildtelefonie über den Instant-Messaging-Dienst „Skype“ abzuwickeln. Skype ermöglicht das kostenlose Telefonieren zwischen Skype-Kunden via Internet.

Hierzu ist es notwendig, dass die Gesprächspartner (Gefangener und Besucher) über einen Personal Computer (mit Web-Kamera) mit einem Internetanschluss verfügen. Des Weiteren muss die Skype-Software installiert und ein Benutzerkonto vorhanden sein. Der Besucher muss am vereinbarten Termin online, also bei Skype in Echtzeit angemeldet sein. Alle für die eigene Einrichtung anfallenden Kosten sind von dem Besucher selbst zu tragen.

Die Skype-Telefonie ermöglicht dem Gefangenen seine Angehörigen in Echtzeit visuell und akustisch wahrzunehmen. Gerade der visuelle Kontakt stabilisiert und unterstützt besonders den förderwürdigen Kontakt des Gefangenen.

Nutzerkreis

Für den „Skype-Besuch“ können auf Antrag Gefangene aus wichtigem Grund zugelassen werden, insbesondere wenn persönliche Besuche aufgrund:

- a. der räumlichen Entfernung oder
- b. des gesundheitlichen Zustandes des Besuchers oder
- c. der finanziellen Situation des Besuchers nicht durchführbar sind.

Darüber hinaus kann die Möglichkeit des „Skype-Besuchs“ für Dienstbesuche genutzt werden.

Besuchsdauer und Besuchsraum

Die Skype-Besuchszeiten werden an den üblichen Besuchstagen der hiesigen Anstalt durchgeführt und sind zeitlich der regulären Besuchsdauer angepasst.

Ist die Durchführung des Besuchs aufgrund einer technischen Störung oder aus sonstigen durch ein Verschulden des Gefangenen eingetretenen Gründen nicht möglich, so ist eine Möglichkeit einer erneuten Durchführung des Besuchs im Einzelfall zu prüfen.

Der Besuch findet in den dafür eingerichteten Kabinen im Besuchsbereich statt. Es findet eine optische Überwachung über einen separaten Bildschirm statt.



Zulassungsvoraussetzungen

Über die Möglichkeit des Skype-Besuchs wird bei jungen Strafgefangenen im Rahmen einer Konferenz im Einklang mit der Behandlungsplanung und unter Berücksichtigung der Förderungswürdigkeit des Kontaktes und aller Sicherheitsaspekte entschieden. Bei jungen Untersuchungsgefangenen sind richterliche Beschränkungen zu beachten.

Der Antrag des Gefangenen muss neben den Personalien des Besuchers auch den Skype-Nutzernamen enthalten, um eine Verbindung rechtzeitig herstellen zu können. Die Möglichkeit, den Instant-Messaging-Dienst zu nutzen, besteht nur, wenn beide Gesprächsteilnehmer schriftlich ihr Einverständnis erklären. Der Besucher vereinbart den Zeitpunkt mit der Besuchsabteilung der JVA Herford telefonisch unter 05221 885153 und sendet die Einverständniserklärung unterschrieben zurück an die JVA Herford, Eimterstraße 15, 32049 Herford. Zur Überprüfung der Identität ist eine Ausweiskopie beizufügen.

Durchführung

Der Besuchsbedienstete stellt am Skype-Rechner die Internetverbindung her, und meldet sich z.B. als „JVA Herford“ oder „Justiz Herford“ bei Skype an. Zu der vereinbarten Besuchszeit stellt er eine Verbindung zu dem angegebenen Nutzerkonto her. Mit der Annahme des Gespräches seitens des Besuchers beginnt der Skype Besuch. Der Besucher hält sein Ausweisdokument bei dem Skype-Besuch bereit und zeigt es zu Beginn zur Identitätsvorstellung vor.

Die Verbindung wird sofort unterbrochen, wenn durch Kommunikation oder Bildtechnik die Behandlung oder Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet ist. Insbesondere führt ein Benutzerwechsel zu einer nicht im Antrag angemeldeten Person zu einem sofortigen Abbruch des Besuches. Darüber hinaus gelten alle sonstigen Verhaltensregeln, wie beim „gewöhnlichen“ Besuch.

Dienstbesuche

Neben Privatbesuchen können auch Dienstbesuche via Skype stattfinden. Die Zulassung und Durchführung entspricht grundsätzlich den für private Skype Besuche geltenden Regelungen. Abweichend hiervon kann die Besuchsdauer über die Begrenzung auf eine Stunde hinaus je nach Kapazität ausgeweitet werden. Eine Überwachung dieser Besuche findet nicht statt. Die Legitimierung des Dienstbesuchs erfolgt mittels Dienstausweis der Behörde / Bestellungsurkunde des Verteidigers in Verbindung mit dem Personalausweis.

Datenschutz

Durch die Herstellung einer Verbindung zum Instant-Messaging-Dienst Skype werden sowohl Sprach- und Bilddaten als auch die Nutzerdaten des Besuchers übertragen. Eine Speicherung der Daten seitens der hiesigen Anstalt erfolgt nicht. Für



personenbezogene Daten, die bei der Überwachung bekannt werden, ist § 111 Abs. 3 StVollzG NRW maßgebend.

Skype-Besuche werden über einen externen Provider hergestellt.

Die Besucher sind vor dem Besuch grundsätzlich über die Überwachung zu informieren.

Haftung

Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen aller Art im Besuchsraum und an den technischen Vorrichtungen wird der Gefangene haftbar gemacht.

Sonstiges

Die §§ 22, 23, 27 JStVollzG NRW und §§ 16, 17, 21 UVollzG NRW sowie § 25 JStVollzG NRW i.V.m. §§ 24, 27 StVollzG NRW, § 28 JStVollzG NRW und § 19 UVollzG NRW i.V.m. §§ 24, 27 StVollzG NRW, § 22 UVollzG NRW bleiben unberührt.